

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des GEMEINDERATES am 27. September 2018
im Gemeindeamt Altlichtenwarth.

Die Einladung erfolgte am 19.09.2018 durch Kurrende.

Beginn: 19,10 Uhr

Ende: 22,07 Uhr

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister ***Gerhard Eder***
Vizebürgermeister ***Ing. Karl Wiesinger***

Gef.GR. ***Andreas Berger*** Gef.GR. ***Johann Retzl***
Gef.GR. ***Franz Woditschka***

GR. ***Patrik Eder*** GR. ***Michael Fojna***
GR. ***Josef Hoch*** GR. ***Josef Schwalm***
GR. ***Manuel Skoumal*** GR. ***Maria Weigl***
GR. ***Ulrike Wittmann***

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Beate Pribitzer

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Gef.GR. ***Andreas Wolf*** GR. ***Susanne Heindl***
GR. ***Michael Stastny***

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: ***Bürgermeister Gerhard Eder***

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2018, 4/18
3. Bericht des Bürgermeisters

Nicht öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung:

4. Personalmaßnahmen

Öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung:

5. NÖ Bestattungsgesetz 2007; Anpassung der Verordnung über die Erhebung von Friedhofsgebühren nach Mitteilung des Amtes der NÖ Landesregierung
6. Energiebericht 2017 – Ergebnis zur Kenntnisnahme
7. Löschungserklärung, Grundbuch 15102 Altlichtenwarth, EZ 3632 – Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde Altlichtenwarth
8. Gewährung der Musikschulförderung für das Unterrichtsjahr 2017/2018
9. Kaufansuchen Liegenschaft Silberberggasse 169, EZ 1220, GSt.Nr. 318 von Norbert und Maria Weigl
10. Kauf-/Pachtansuchen eines Teils der Straßenverbindung (Kellergasse-Kirchberg-Hutsaulbergstraße) von Anna Bogner
11. Kaufansuchen für Nebenflächen der Liegenschaft Parz.Nr. 4552/136 von Nikolaus Holzmaier
12. Auftragsvergabe für Schutzwegbeleuchtung im Bereich der Volksschule
13. Auftragsvergabe Planungsleistung für den Neubau eines Feuerwehrhauses
14. Anfragen und Anregungen der Mandatäre

ERLEDIGUNG:

zu Punkt 1. - Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister als Vorsitzender begrüßt alle Erschienenen, stellt fest, dass sämtliche Gemeinderäte ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden, die Beschlussfähigkeit gegeben ist und eröffnet die Sitzung.

Der Bürgermeister bringt weiters einen von ihm selbst gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 schriftlich eingebrachten Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung zur Verlesung. Der Antrag ist ordnungsgemäß unterzeichnet, liegt dem Sitzungsprotokoll bei und wird wie folgt begründet:

1. **Abänderung des Protokolls Nr. 3/18 der Gemeinderatssitzung vom 24.05.2018, Punkt 10 (NÖ Kanalgesetz 1977, Kanalabgabenordnung über die Erhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren) und Punkt 11 (NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978; Wasserabgabenordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren).**
2. **Ansuchen von Roman Donner und Cornelia Preier auf Verlängerung der Bebauungsfrist für die Bauparzelle 462/1, Am Weinberg 525**

Begründung:

Zu 1.) Aufgrund notwendiger Investitionen hat der Gemeinderat am 23.04.2018 die Aufnahme von drei Darlehen beschlossen. Die Darlehensverträge wurden zur Genehmigung an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3 übermittelt. Voraussetzung für die Genehmigung ist die Anpassung der Abgaben und Gebühren nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

und dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, daher hat der Gemeinderat sich in der Sitzung vom 24.05.2018 verpflichtet, die Abgaben bzw. Gebühren spätestens mit 01.01.2019 entsprechend einem Betriebsfinanzierungsplan unter Einbeziehung der Annuitäten für die neu aufzunehmenden Darlehen anzupassen.

Telefonisch wurde von der Abteilung IVW3 darauf hingewiesen, dass im Protokoll Nr. 3/18 vom 24.05.2018 das Abstimmungsergebnis bei den Punkten 10 und 11 der Tagesordnung fehlt.

Das Protokoll ist daher dringend abzuändern bzw. zu ergänzen.

Zu 2.) Aufgrund eines Ansuchens von Herrn Roman Donner und Frau Cornelia Preier hat der Gemeinderat in der Sitzung am 26.11.2015 den Verkauf der Bauparzelle 462/1, Am Weinberg 525, unter der Bedingung, „Baubeginn: innerhalb von zwei Jahren“ und Aufnahme einer Rückkaufklausel beschlossen.

Da diese Frist bereits abgelaufen ist, haben Herr Roman Donner und Frau Cornelia Preier um Verlängerung der Frist um 2 Jahre angesucht.

Ein Termin für die nächste Gemeinderatssitzung ist noch nicht bekannt und es wird zur Erledigung dieses Aktes um Zuerkennung der Dringlichkeit ersucht.

Der Bürgermeister ersucht diesem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen. Der Punkt „Abänderung des Protokolls Nr. 3/18“ soll in der Reihenfolge der Erledigung als Tagesordnungspunkt 5., „Ansuchen von Roman Donner und Cornelia Preier um Fristverlängerung“ als Tagesordnungspunkt 6 abgehandelt werden. Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich wie folgt:

7. NÖ Bestattungsgesetz 2007; Anpassung der Verordnung über die Erhebung von Friedhofsgebühren nach Mitteilung des Amtes der NÖ Landesregierung
8. Energiebericht 2017 – Ergebnis zur Kenntnisnahme
9. Löschungserklärung, Grundbuch 15102 Altlichtenwarth, EZ 3632 – Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde Altlichtenwarth
10. Gewährung der Musikschulförderung für das Unterrichtsjahr 2017/2018
11. Kaufansuchen Liegenschaft Silberberggasse 169, EZ 1220, GSt.Nr. 318 von Norbert und Maria Weigl
12. Kauf-/Pachtansuchen eines Teils der Straßenverbindung (Kellergasse-Kirchberg-Hutsaulbergstraße) von Anna Bogner
13. Kaufansuchen für Nebenflächen der Liegenschaft Parz.Nr. 4552/136 von Nikolaus Holzmaier
14. Auftragsvergabe für Schutzwegbeleuchtung im Bereich der Volksschule
15. Auftragsvergabe Planungsleistung für den Neubau eines Feuerwehrhauses
16. Anfragen und Anregungen der Mandatäre

Dem Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

zu Punkt 2. - Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2018, 4/18

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2018, lfd. Nr. 4/18, wird einstimmig genehmigt und unterfertigt.

zu Punkt 3. - Bericht des Bürgermeisters

a) Angebot Transporter Firma DFSK

Der Bürgermeister erhielt von Herrn Danijel Ristic der Firma DFSK einen Anruf, dass die Firma DFSK Lagerabverkauf bei Fahrzeugen hat. In einem Mail wird der Gemeinde ein C35Minivan 1.5 100PS (C35) Kastenwagen zum Kaufpreis von € 12.888,-- brutto angeboten. Der Vorsitzende erklärte dem Vertreter, dass ein Autokauf in nächster Zeit nicht geplant ist bzw. keine Voranschlagsmittel im Jahr 2018 dafür eingeplant sind.

b) Rot Kreuz Sitzung

Der Bürgermeister hat am 19.09.2018 an einer Sitzung des Roten-Kreuzes in Mistelbach teilgenommen. Dabei wurde mitgeteilt, dass in Mistelbach ein neuer Stützpunkt am derzeitigen Gelände errichtet werden soll. Die Kosten werden auf € 6.176.099,58 geschätzt, wovon das Rote Kreuz € 2.311.031,58 alleine übernimmt. Der Rest soll in Drittel von Rotem Kreuz, Land NÖ und den Gemeinden übernommen werden. Von diesem Anteil in Höhe von € 1.288.356,00 entfällt auf die Gemeinde Altlichtenwarth ein Kostenanteil von € 17.511,00 (nach Einwohneranzahl bei 792 Einwohnern). Die Kostenanteile von den Gemeinden sollen als Einmalzahlung oder in Raten auf 3 oder 5 Jahre geleistet werden.

Da keine Verpflichtung besteht, sich an diesen Kosten zu beteiligen, werden die Gemeinden noch gesondert Gespräche führen, ob und wie hoch eine mögliche Kostenbeteiligung erfolgen wird.

c) Kanal Kindergarten

Da der Kanal der Tagesbetreuungsstätte bereits mehrmals verstopft war, wurde eine Kanalbefahrung durchgeführt. Bei dieser Kamerabefahrung konnte eine leichte Setzung des neu errichteten Kanals festgestellt werden. Mit der Baufirma Lehner wurde eine Beschau durchgeführt. Wegen dem Anschluss an den bestehenden Kanalstrang, konnte die Abwasserleitung nur mit geringstem Gefälle verlegt werden. Auch die Beseitigung der leichten Setzung, wird voraussichtlich keine langfristige Lösung bringen. Es müsste der gesamte Kanal tiefer gelegt werden. Da auch im Altbestand Gebrechen festgestellt wurden, wäre eine Erneuerung und gleichzeitige Tieferlegung des Kanals notwendig.

Es liegt bereits ein Angebot von netto € 9.730,50 der Firma Lehner vor, bei dem der Kanal tiefer gelegt werden soll. GR. Josef Hoch fragt, ob dieser Kanal der Önorm entspricht. Wenn dies der Fall wäre, so darf es keine Senkung geben.

Der Kanal soll bis zum Grundstück der Familie Fojna neu verlegt werden. Es werden weitere Angebote zu der Kanalverlegung eingeholt. Anschließend wird mit Firma Lehner über Gewährleistungsansprüche gesprochen.

Nicht öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung:

zu Punkt 4.

Dem Antrag des Vorsitzenden auf Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung für den Tagesordnungspunkt 4. wird vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

Die Abhandlung des Tagesordnungspunktes 4. ist in einem gesonderten Protokoll aufzuzeichnen.

Beschluss:

zu Punkt 4. - Personalmaßnahmen

Über Antrag von Bgm. Gerhard Eder wird Herr Reinhard Lindmeier, wh. Katzelsdorf, Adamsberg 291, mit 1. November 2018 bei der Gemeinde Altlichtenwarth unbefristet als Verwaltungsbediensteter im Dienstzweig 71 für die Gemeindeverwaltung vollbeschäftigt mit 40 Wochenstunden vom Gemeinderat einstimmig aufgenommen.

Öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung:

zu Punkt 5. - Abänderung des Protokolls Nr. 3/18 der Gemeinderatssitzung vom 24.05.2018, Punkt 10 (NÖ Kanalgesetz 1977, Kanalabgabenordnung über die Erhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren) und Punkt 11 (NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978; Wasserabgabenordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren).

Aufgrund notwendiger Investitionen hat der Gemeinderat am 23.04.2018 die Aufnahme von drei Darlehen beschlossen. Die Darlehensverträge wurden zur Genehmigung an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3 übermittelt. Voraussetzung für die Genehmigung ist die Anpassung der Abgaben und Gebühren nach dem NÖ Kanalgesetz 1977 und dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, daher hat der Gemeinderat sich in der Sitzung vom 24.05.2018 verpflichtet, die Abgaben bzw. Gebühren spätestens mit 01.01.2019 entsprechend einem Betriebsfinanzierungsplan unter Einbeziehung der Annuitäten für die neu aufzunehmenden Darlehen anzupassen.

Telefonisch wurde von der Abteilung IVW3 darauf hingewiesen, dass im Protokoll Nr. 3/18 vom 24.05.2018 das Abstimmungsergebnis bei den Punkten 10 und 11 der Tagesordnung nicht protokolliert wurde.

Der Bürgermeister bringt den **Tagesordnungspunkt 10. des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 24.05.2018 zur Verlesung:**

NÖ Kanalgesetz 1977, Kanalabgabenordnung über die Erhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren

Im Hinblick auf die errechnete negative Finanzspitze müsste aufgrund der im Jahr 2018 geplanten Darlehensaufnahmen für – ao. Vorhaben „Digitaler Leitungskataster“ und ao. Vorhaben „ABA–BA 05 – Anpassungsmaßnahmen Kläranlage“ eine Gebührenanpassung vorgenommen werden, um nicht eine weitere Verschlechterung der Finanzspitze herbeizuführen.

Im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) ist der Einheitssatz zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe (hinsichtlich Baukostensumme und Rohrnetzlänge) zu valorisieren. Diesbezüglich findet jedoch erst am 14. Juni 2018 um 8:00 Uhr ein Gesprächstermin mit Herrn Schandl auf dem Gemeindeamt statt.

Im Hinblick auf die Kostenwahrheit ist auch im Bereich Abwasserbeseitigung beim Sachaufwand eine möglichst reele Leistungsaufteilung zwischen der Hoheitsverwaltung und sämtlichen unternehmerischen Bereichen durchzuführen. Die ermittelten Aufwendungen sind dem jeweiligen Haushaltsansatz anzurechnen und bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigen.

Auf Antrag des Bürgermeisters verpflichtet sich der Gemeinderat auf Grund des Ergebnisses des noch zu erstellenden Betriebsfinanzierungsplanes (unter Einbeziehung der Annuitäten für die neu aufzunehmenden Darlehen und des Sachaufwandes) die Kanalabgabenordnung über die Erhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren entsprechend dem NÖ Kanalgesetz 1977 bis spätestens 01.01.2019 anzupassen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Ergänzung des Abstimmungsergebnisses.

Die Kanalabgabenordnung über die Erhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren entsprechend dem NÖ Kanalgesetz 1977, auf Grund des Ergebnisses des noch zu erstellenden Betriebsfinanzierungsplanes (unter Einbeziehung der Annuitäten für die neu aufzunehmenden Darlehen und des Sachaufwandes), bis spätestens 01.01.2019 verpflichtend anzupassen, wird von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister bringt den **Tagesordnungspunkt 11. des Protokolls der Gemeinderatsitzung vom 24.05.2018 zur Verlesung:**

NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978; Wasserabgabenordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

Laut Bericht über die Gebarungseinschau der Abt. IVW3:

„Sollte beim Gebührenhaushalt Wasserversorgung weiterhin keine Kostendeckung erreicht werden, ist dem Gemeinderat abermals Gelegenheit zu geben, Maßnahmen mit dem Ziel der Kostendeckung zu beschließen. In diesem Zusammenhang wird angeraten vorrangig den Bereitstellungsbetrag zu erhöhen. Der Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren darf 50 % des Jahresaufwandes nicht übersteigen. Da die Gemeinde nicht nur die Wasserzähler beizustellen hat (§ 3 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978), sondern auch die gesamte Gemeindewasserleitung bereitzustellen hat, soll die verbrauchsunabhängige Gebühr nicht nur von den Anschaffungs- und Eichkosten der Wassermesser abhängig sein, sondern auch von den Gesamtkosten, die der Gemeinde durch die Herstellung einer Wasserleitung erwachsen.“

Im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) ist der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe (hinsichtlich Baukostensumme und Rohrnetz-länge) zu valorisieren. Diesbezüglich findet erst am 14. Juni 2018 um 8:00 Uhr ein Gesprächstermin mit Herrn Schandl auf dem Gemeindeamt statt.

Im Hinblick auf die Kostenwahrheit sollte auch beim Sachaufwand eine möglichst reele Leistungsaufteilung zwischen der Hoheitsverwaltung und sämtlichen unternehmerischen Bereichen durchgeführt werden. Die ermittelten Aufwendungen sind den jeweiligen Haushaltsansätzen anzurechnen und bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigen.

Auf Antrag des Bürgermeisters verpflichtet sich der Gemeinderat auf Grund des Ergebnisses des noch zu erstellenden Betriebsfinanzierungsplanes (unter Einbeziehung der Annuitäten für das neu aufzunehmende Darlehen für das ao. Vorhabens „Digitaler Leitungskataster“ und des Sachaufwandes) die Wasserabgabenordnung über die Erhebung von Wasserversorgungs-

abgaben und Wassergebühren entsprechend dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 bis spätestens 01.01.2019 anzupassen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Ergänzung des Abstimmungsergebnisses.

Die Wasserabgabenordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren entsprechend dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, auf Grund des Ergebnisses des noch zu erstellenden Betriebsfinanzierungsplanes (unter Einbeziehung der Annuitäten für das neu aufzunehmende Darlehen für das ao. Vorhabens „Digitaler Leitungskataster“ und des Sachaufwandes), bis spätestens 01.01.2019 verpflichtend anzupassen, wird von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig beschlossen.

zu Punkt 6. - *Ansuchen von Roman Donner und Cornelia Preier auf Verlängerung der Bebauungsfrist für die Bauparzelle 462/1, Am Weinberg 525*

Aufgrund eines Ansuchens von Herrn Roman Donner und Frau Cornelia Preier hat der Gemeinderat in der Sitzung am 26.11.2015 den Verkauf der Bauparzelle 462/1, Am Weinberg 525, unter der Bedingung, „Baubeginn: innerhalb von zwei Jahren“ und Aufnahme einer Rückkaufklausel beschlossen.

Mit Schreiben vom 16.09.2018 wurde von Herrn und Frau Roman und Cornelia Preier-Donner ein Antrag auf Verlängerung der Baufrist für die Bauparzelle 462/1 für weitere zwei Jahre gestellt.

Es hat bereits ein anderer Gemeindebürger nachgefragt und Interesse am Kauf dieses Bauplatzes geäußert, daher sollte die Frist für die Bebauung nicht zu lange erstreckt, jedoch den derzeitigen Besitzern Zeit für die Planung der Bebauung gegeben werden.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag auf Fristverlängerung bis zum 30.04.2019, zur Erwirkung einer Baubewilligung (Projekteinreichung samt Gutachten des Sachverständigen). Die Bauwerber müssen der Gemeinde mitteilen, ob sie die Fristverlängerung annehmen, ansonsten muss der Bauplatz sofort an die Gemeinde rückverkauft werden.

Dem Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat mehrheitlich zugestimmt.
GR. Patrik Eder stimmt dagegen.

zu Punkt 7. - *NÖ Bestattungsgesetz 2007; Anpassung der Verordnung über die Erhebung von Friedhofsgebühren nach Mitteilung des Amtes der NÖ Landesregierung*

Bei der Verordnungsprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung IVW3 wurde festgestellt, dass die §§ 2 und 3 der Verordnung noch die Begriffe „Urnengrabstellen“ und „gemauerte Grabstellen“ beinhalten. Mit 7. Juli 2015 ist die 3. Novelle zum NÖ Bestattungsgesetz 2007 in Kraft getreten. In § 26 Abs. 1 leg. cit. ist die Sonderform der „Urnengrabstellen“ entfallen und die vormals bezeichneten „gemauerten Grabstellen (Grüfte)“ wurden in „sonstige Grabstellen“ umbenannt. Daher ist aus Sicht der Abteilung Gemeinden die Verordnung mit Rechtswidrigkeit belastet und gehört nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufgehoben, abgeändert und dem Gemeinderat neu vorgelegt.

Die Änderungsverordnung darf nicht rückwirkend in Kraft treten, sondern frühestens mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Die neuerlich erlassene Verordnung ist, nach erfolgter Kundmachung, zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 vorzulegen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die, am 24.05.2018 vom Gemeinderat beschlossene, Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 in den §§ 2 und 3 abzuändern. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Entfall des Begriffs Urnengrabstellen und die Änderung von „gemauerte Grabstellen“ auf „sonstige Grabstellen“, die Verordnung tritt nach der zweiwöchigen Kundmachungsfrist mit 01.11.2018 in Kraft.

Die Friedhofsgebührenordnung lautet daher:

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Gemeinde Altlichtenwarth**

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für

I. Erdgrabstellen

- a) Einzelgrab zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen € 165,00
- b) Familiengrab, und zwar
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen € 165,00
 - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen € 330,00
 - 3. zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen und Urnen € 490,00

II. sonstige Grabstellen (z.B. Grüfte)

- a) Grüfte, und zwar
 - 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 4.233,00
 - 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 6.350,00

- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren folgende Zuschläge verrechnet:

- a) Randgräber

5 v.H.

- | | |
|---------------------------------|---------|
| b) Eckgräber | 10 v.H. |
| c) Gräber an der Friedhofsmauer | 10 v.H. |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€ 450,00
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte)	
1. bis zu 2 Leichen	€ 800,00
2. bis zu 4 Leichen	€ 920,00
c) Urnenbestattung in Erdgrabstelle	€ 200,00
d) Gräfte	
1. bis zu 3 Leichen	€ 400,00
2. bis zu 6 Leichen	€ 650,00
- (2) Für Beerdigungen an Freitagnachmittagen (ab 12,00 Uhr) und Samstagen erhöhen sich die Gebührensätze nach Abs. (1), lit. a – e, um 50 v.H.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinhalbfache der Beerdigungsgebühren.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt

für den ersten Tag	€ 40,00
für jeden weiteren angefangen Tag	€ 20,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt

für jeden angefangenen Tag	€ 40,00
----------------------------	---------

§ 7**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Wirkung 01.11.2018 in Kraft, die bisherige Verordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

zu Punkt 8. - *Energiebericht 2017 – Ergebnis zur Kenntnisnahme*

Der Vorsitzende bringt den Energiebericht der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH zur Kenntnis.

Wie bereits im Vorjahr wurde im Feuerwehrhaus und im Gemeindeamt ein Heizkesseltausch angeregt sowie im Gemeindeamt eine thermische Gebäudesanierung vorgeschlagen. In den Kabinen des Sportvereines sollte eine zeitliche Steuerung für den Absenkbereich außerhalb der Trainingszeiten sowie eine zeitliche Steuerung des Warmwassers zu den Trainingszeiten eingeführt werden. Im Jugendheim ist nach wie vor ein hoher Stromverbrauch zu verzeichnen.

Der Gemeinderat nimmt auf Antrag des Bürgermeisters das Ergebnis des Energieberichtes einstimmig zur Kenntnis.

zu Punkt 9. - *Löschungserklärung, Grundbuch 15102 Altlichtenwarth, EZ 3632 – Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde Altlichtenwarth*

Herr Bruno und Frau Gerlinde Gaunersdorfer stellen an die Gemeinde Altlichtenwarth den Antrag das Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht der Gemeinde betreffend die Liegenschaft Grundstücksnummer 4261/12, EZ. 3632, GB 15102 Altlichtenwarth, löschen zu lassen.

Vor der Beschlussfassung hat Bgm. Gerhard Eder den Sitzungssaal verlassen, da Gerlinde Eder seine Schwester ist.

Auf Antrag des Vizebürgermeisters erteilt der Gemeinderat einstimmig seine Zustimmung die Löschungserklärung zu unterfertigen.

Danach nimmt Bgm. Gerhard Eder wiederum am weiteren Verlauf der Gemeinderatssitzung teil.

zu Punkt 10. - *Gewährung einer Musikschulförderung für das Unterrichtsjahr 2015/16*

Der Bürgermeister bringt in Erinnerung, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13.12.2012 nachstehende „Musikschulförderung“ beschlossen hat.

- Die Gemeinde Altlichtenwarth fördert die musikalische Ausbildung von Kindern bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres (Förderung des lfd. Jahres noch möglich).
- Anspruchsberechtigung:

- *) Hauptwohnsitz des Musikschülers in Altlichtenwarth
- *) Ausbildung und Erlernung eines Musikinstrumentes einschließlich musikalischer Früherziehung
- Antragsfrist:
 - *) ab Ende des Musikschuljahres, Vorlagefrist der Unterlagen (Zahlungsbelege, -nachweise) jeweils von 1. Juli – 31. August
- Die Höhe der Förderung wird jährlich durch den Gemeinderat nach Maßgabe der finanziellen Mittel festgesetzt und kann bis zu 25 % der Aufwendungen pro Kind und einem Maximalbetrag von € 250,00 betragen.

Für nachstehend angeführte MusikschülerInnen sowie Kindergartenkinder (musikalische Früherziehung) wurden die Belege für das Unterrichtsjahr 2017/2018 vorgelegt und nachstehend verzeichnete Förderungsbeträge errechnet:

MusikschülerInnen	Jahreskosten	25 %-Förderung
• EDER Johannes	€ 890,00	€ 222,50
• EDER Sebastian	€ 610,00	€ 152,50
• LEHNER Michael	€ 610,00	€ 152,50
• ZOBL Vanessa	€ 200,00	€ 50,00
• WOLF Nina	€ 400,00	€ 100,00
• SCHLEMMER Lena	€ 610,00	€ 152,50
• WODITSCHKA Roman	€ 610,00	€ 152,50
• KUZEL Jana	€ 350,00	€ 87,50
• GIRSCH Patrick	€ 644,90	€ 161,23
Musikalische Früherziehung	Jahreskosten	25 %-Förderung
• KUZEL Marie	€ 250,00	€ 62,50
• ZOBL Marcel	€ 250,00	€ 62,50
• BÜCHLER Dominik	€ 250,00	€ 62,50
• WODITSCHKA Alex	€ 250,00	€ 62,50
• KOREN Thadäus	€ 250,00	€ 62,50
• LEHNER Sophie	€ 230,00	€ 57,50
• LEHNER Sebastian	€ 230,00	€ 57,50

Die Gesamtsumme des auszahlenden Förderungsbetrages beträgt € 1.658,73.

Nach Kenntnisnahme der vorgetragenen Förderungsbeträge beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Vzbgm. Ing. Karl Wiesinger einstimmig an die Eltern der MusikschülerInnen die Musikschulförderung 2017/2018 in der vorgetragenen Höhe zur Auszahlung zu bringen.

Vor der Beschlussfassung haben Bgm. Gerhard Eder und Gef.GR. Franz Woditschka den Sitzungssaal verlassen, da sie als Elternteil auch für ihre Kinder eine Musikschulförderung beantragt haben.

Danach nehmen Bgm. Gerhard Eder und Gef.GR. Franz Woditschka wiederum am weiteren Verlauf der Gemeinderatssitzung teil.

zu Punkt 11. - Kaufansuchen Liegenschaft Silberberggasse 169, EZ 1220, GSt.Nr. 318 von Norbert und Maria Weigl

Da Frau Maria Weigl und ihr Gatte Norbert dieses Kaufansuchen gestellt haben, verlässt GR. Maria Weigl wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister liest das Schreiben vom 22. August 2018 vor, dass *nach dem Abriss des Hauses Silberberggasse 169, Grundstücksnummer 318, ehemals Fam. Hirsch, das Grundstück mehr und mehr verwildert, und dass die Familie Weigl als direkte Anrainer diese Liegenschaft zum ortsüblichen Grundstückspreis käuflich erwerben und es in Zukunft nach einer Umzäunung als Obst- und Gemüsegarten nutzen würde.*

Da dieses Grundstück zum Teil im Grünland und Bauland Agrar liegt, wird auf Antrag des Bürgermeisters von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig beschlossen, den Grund im Grünland zum Preis von € 2,-- und im Bauland zum Preis von € 10,50 zu verkaufen.

Frau GR. Maria Weigl nimmt am weiteren Sitzungsverlauf teil.

zu Punkt 12. - Kauf-/Pachtansuchen eines Teils der Straßenverbindung (Kellergasse-Kirchberg-Hutsaulbergstraße) von Anna Bogner

Frau Anna Bogner erwähnt in ihrem Ansuchen vom 27. August 2018, dass sie seit 17 Jahren um eine Sanierung der Straße vor ihrem Grundstück bemüht ist. Jetzt möchte sie diesen Straßenabschnitt direkt vor ihrem Haus gerne kaufen oder pachten. Die Gemeinde würde sich dadurch die Sanierungsanfragen und –kosten sowie die Schneeräumung ersparen.

Die Familie Bogner ist an Herrn Gef.GR. Andreas Berger herangetreten, der Gemeinderat möge die Zustimmung des Verkaufes oder der Verpachtung erteilen. Dies sollte vorher mit den Anrainern Wilhelm Lehner und Margit Kovacs abgeklärt werden. Der Straßenbereich ist laut Flächenwidmungsplan nicht als öffentliches Gut gewidmet.

Nach kurzer Diskussion einigen sich die Gemeinderäte auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Straßenabschnitt vor der Liegenschaft von Frau Anna Bogner zum m²-Preis von € 1,-- zu verpachten.

Bedingung ist, dass vorher mit den Anrainern eine Besichtigung durchgeführt wird und geprüft wird, ob es Einwände gibt. Weiters darf keine feste Einfriedung errichtet werden (Zaun ohne Betonfundament, der jederzeit entfernt werden kann). Der Pachtgrund darf weder betoniert noch asphaltiert werden, Pflaster wäre möglich. Es muss jederzeit der freie Zugang zu den Einbauten (Kanal, Wasserleitung, Lichtleitungen, ...) gewährleistet bleiben.

zu Punkt 13. - Kaufansuchen für Nebenflächen der Liegenschaft Parz.Nr. 4552/136 von Nikolaus Holzmaier

Herr Nikolaus Holzmaier hat am 02. September 2018 ein Mail an die Gemeinde Altlichtenwarth gerichtet, dass er um Grunderwerb zum m²-Preis von € 10,50 ersucht. Vorerst wird er das Wohnhaus mit Nebengebäude abtragen. Die Wand des Hauses entlang der Straße in der Meierhofgasse bei seinem Grundstück dient derzeit als Stützmauer, welche erneuert werden müsste.

Bgm. Gerhard Eder wird Herrn Ing. Weinwurm als Statiker kontaktieren und mit dem Sachverständigen Ing. Gerhard Bauer eine Begutachtung vornehmen. Eine Kostenschätzung für eine neue Stützmauer soll erstellt werden.

Gef.GR. Franz Woditschka ist der Meinung, dass Herrn Holzmaier ein anderes Grundstück angeboten werden sollte und diese Liegenschaft von der Gemeinde abgerissen werden sollte. Die sei auf Dauer für die Straße nicht zuträglich.

Der Bürgermeister bringt den Vorschlag, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen bis eine Stellungnahme der Firma Weinwurm vorliegt. Die Gemeindemandatäre nehmen die Mitteilung einstimmig zur Kenntnis, dieses Kauf-/Pachtansuchen von Herrn Nikolaus Holzmaier in einer der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen.

zu Punkt 14. - Auftragsvergabe für Schutzwegbeleuchtung im Bereich der Volksschule

Der Bürgermeister berichtet, dass zwei Angebote vorliegen, die der ÖNORM entsprechen. Von der Firma 3H wurde kein Angebot übermittelt.

Die Firma Deco & Lights aus Gleisdorf bietet zwei Stück Masten Leuchten, Farbe RAL 6005 moosgrün, zum Nettopreis von € 1.466,-- an.

Herr Gerald Michtner von EVN Lichtservice hat sich die Zusatzvereinbarung EvNr. L-B-10-123/AG-5-60116-20 zu Lichtservice Übereinkommen durchgesehen und offeriert die Schutzwegbeleuchtung zu einem Sonderpreis von € 1.192,78 netto, wobei die Farbe nicht angegeben ist.

Auf Vorschlag des Bürgermeisters, den Auftrag an die Firma EVN zu erteilen, wenn das Angebot die Farbe RAL moosgrün beinhaltet, stimmen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig zu.

zu Punkt 15. - Auftragsvergabe Planungsleistung für den Neubau eines Feuerwehrhauses

Gef.GR. Franz Woditschka erklärt, dass Herr Ing. Höfer vom Land Niederösterreich einen Entwurf des Feuerwehrhauses skizziert hat. Dieser hat bereits ca. 135 Feuerwehrhäuser geplant, unter anderem das Feuerwehrhaus in Reinthal. Herr DI Staudinger bietet ebenfalls eine Planung an. Die Honorarkosten betragen einen Prozentanteil der Gesamtbaukosten.

Die Mitglieder des Feuerwehrkommandos haben Vertrauen zu Herrn Ing. Höfer. Die kompletten Planungskosten belaufen sich auf € 53.000,-- und zusätzliche Abwicklungs- bzw. Ausführungskosten von € 20.000,--. Diese Gebühren beinhalten technische Zeichnungen, örtliche Bauaufsicht, Pläne, Ausschreibungen, etc.

Je länger gewartet wird, desto teurer wird es, da in der Baubranche derzeit Hochkonjunktur herrscht, bemerkt Gef.GR. Franz Woditschka. Bei der Planung wird von Kosten unter 1 Million Euro ausgegangen.

Gef.GR. Franz Woditschka stellt den Antrag die Planungsvergabe bis zum Einreichplan um € 20.000,-- an Ing. Höfer zu vergeben. Diesem Antrag wird einstimmig vom Gemeinderat zugestimmt.

Es soll ein Bauausschuss zum Neubau des Feuerwehrhauses gegründet werden.
Mitglieder: Bürgermeister Gerhard Eder, Vizebürgermeister Ing. Karl Wiesinger, Gef.GR. Franz Woditschka, Gef.GR. Andreas Berger, GR. Josef Hoch sowie GR. Manuel Skoumal erklären sich bereit, bei diesem Ausschuss mitzuwirken. Weiters soll das Kommando der FF an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

zu Punkt 16. - Anfragen und Anregungen der Mandatäre

a) Defibrillator – GR. Josef Hoch

GR. Josef Hoch erkundigt sich, wann der Defibrillator geliefert wird. Gef.GR. Andreas Berger bemerkt, dass sich die Lieferung verzögern wird. Voraussichtlich im Oktober erhält die Gemeinde den Defibrillator mit einem gratis Verbandskasten, wegen der verzögerten Lieferung.

b) Behindertenparkplatz vor dem Gemeindeamt – GR. Josef Hoch

Bgm. Gerhard Eder teilt hierzu mit, dass er sich über die Ausmaße und Kennzeichnung erkundigen wird.

c) Barrierefreiheit Gemeindeamt – GR. Josef Hoch

Da der Zugang zum Gemeindeamt noch nicht barrierefrei ist, überlegt der Bürgermeister den Zutritt über den Hof barrierefrei zu gestalten. Vorstellbar wäre, das WC im Erdgeschoß umzubauen, dadurch wäre der Eingang mittels Rampe zu bewältigen. Gef.GR. Franz Woditschka erwähnt, dass dieses Gesetz vom Bund und nicht vom Land erlassen wurde. Kostenvoranschläge bezüglich Umbauarbeiten sollen von Baufirmen eingeholt werden.

d) Personlräume Bauhof – GR. Josef Hoch

GR. Josef Hoch fragt nach, wann im Bauhof Personalräume entstehen. Es gibt die Möglichkeit rechts in der Halle ein Waschbecken und ein „winterfestes“ WC anzubringen oder die Aufstellung von Container, für einen Sanitär- und einen Aufenthaltsraum, wie bei der Tagesbetreuung. Eine Verwendung des alten Feuerwehrhauses kommt erst nach Fertigstellung des neuen Feuerwehrhauses in Frage.

e) Bauhof Mülltrennung – GR. Josef Hoch

Die Sperrmüllentsorgung muss unbedingt neu geregelt werden. Der Ausschuss 5 (Vorsitzender Gef.GR. Andreas Wolf) sollte sich umgehend damit befassen. Bis jetzt hat noch keine Sitzung stattgefunden.

f) Ausbau Kreuzungsbereich Neusiedlerstraße/Kreuzäckergasse/Bahnzeile/Dammweg – Straßenausbesserungsarbeiten – GR. Maria Weigl

GR. Maria Weigl bemerkt, dass die Firma Zayataler für September den Ausbau des Kreuzungsbereiches zugesagt hat. Herr Ing. Schneider von der Firma Zayataler hat den Beginn des Gehsteigausbaues für 01.10.2018 zugesichert.

g) **Verkehrsspiegel Mühlbergstraße** – GR. Manuel Skoumal

Herr GR. Manuel Skoumal informiert, dass in der Mühlbergstraße noch immer kein Verkehrsspiegel angebracht ist, obwohl dies in einer Gemeinderatssitzung beschlossen wurde.

h) **Stopptafel Neusiedlerstraße bei Gerhard Girsch** – Gef.GR. Johann Retzl

Herr Gef.GR. Johann Retzl hat bereits in einer Gemeinderatssitzung angeregt, im Bereich der Verbindungstraßen von der Kreuzäckergasse und von der Siegfried Ludwiggasse zur Kreuzung mit der Neusiedlerstraße vor dem Wohnhaus der Familie Girsch, Neusiedlerstraße 458, eine „Stopptafel“ zu verordnen, damit die in südliche Richtung fahrenden Verkehrsteilnehmer in diesem Bereich anhalten müssen.

Der Bürgermeister wird mit dem Verkehrssachverständigen Rücksprache halten.

i) **Kanalbefahrung** – Gef.GR. Johann Retzl

Herr Gef.GR. Johann Retzl erkundigt sich, wie weit die Firma mit der Kanalbefahrung ist und welche Kosten für die Gemeinde entstehen.

Die Kostenschätzung für das Gesamtprojekt „digitaler Leitungskataster“ wurden auf € 100.000,00 geschätzt. Darin enthalten ist die Spülung und Befahrung des Kanals. Bgm. Eder wird sich wegen dem derzeitigen Befahrungsstandes erkundigen.

j) **Anschlagtafel beim Gemeindeamt** – Bgm. Gerhard Eder

Laut Bürgermeister Eder sollte eine neue Anschlagtafel beim Gemeindeamt angebracht werden.

k) **SGN Wohnungsbau** – Gef.GR. Andreas

Gef.GR. Andreas Berger teilt mit, dass die Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen für unsere Wohnhausanlage demnächst beim Gestaltungsbeirat des Landes einreichen wird. Anschließend ist die Fördereinreichung geplant.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen schließt der Vorsitzende um 22,07 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

Gemeinderäte: